



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 18. Oktober 2022

2022/142. Zivilschutzorganisation Pfäffikon-Fehraltorf-Hittnau-Russikon, Teilrevision des Reglementes über die Entschädigungen für Angehörige des Zivilschutzes vom 26. Juni 2012, Festsetzung

1. Entschädigungsanspruch für Zivilschutzdienstleistungen (Erwerbsersatz)

Schutzdienstpflichtige erhalten aufgrund ihrer Teilnahme an einer Zivilschutzdienstleistung eine Meldekarte (EO-Karte) für die Erwerbsausfallentschädigung. Für Erwerbstätige beträgt die Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens. Bei Arbeitnehmenden wird die Entschädigung an den Arbeitgeber ausbezahlt, sofern dieser während der Dauer des Dienstanlasses den Lohn weiterbezahlt. Bei Selbstständigen und Nichterwerbstätigen wird die Entschädigung direkt ausbezahlt. Nebst der EO-Karte wird pro geleisteten Tag Zivilschutz ein Sold vergütet (Ansatz Soldat Fr. 5.00).

2. Überprüfung Entschädigungsreglement

Das Entschädigungsreglement der Zivilschutzorganisation Pfäffikon–Fehraltorf–Hittnau–Russikon wurde letztmals im Jahre 2013 angepasst. Die seit 10 Jahren unveränderten Jahrespauschalentschädigungen wurden im Einvernehmen mit den Stabsangehörigen und im Vergleich mit ähnlich strukturierten Zivilschutzorganisationen überprüft. Der Aufwand der einzelnen Funktionen wurde neu erhoben und mit einem Stundenansatz von Fr. 30.00 für zeitlich planbare Arbeiten festgelegt.

Vergleiche mit anderen Zivilschutzorganisationen zeigen, dass jede Zivilschutzorganisation individuell aufgestellt ist, was einen Vergleich schwierig gestaltet.

2.1 Begründung der Überprüfung

- Die nicht indexierten Entschädigungen des Zivilschutzes wurden lange nicht mehr überprüft.
- Steigende Herausforderung genügend qualifizierte Kaderangehörige zu finden, welche bereit sind, bis zum 40. Altersjahr Schutzdienstpflicht zu leisten. Mannschaftsangehörige leisten in der Regel bis zum 34. Altersjahr Zivilschutz.

2.2 Motiviertes Führungspersonal

Die Motivation der Schutzdienstpflichtigen und die Effizienz des Zivilschutzes hängen in hohem Masse von der Arbeit der Führungscrew ab. Die Kader sind für Führung, Ausbildung und Einsatzfähigkeit ihrer Formationen bzw. Bereiche verantwortlich. Die Führungsarbeit ist insbesondere das Resultat der eigenen Motivation und Fähigkeiten – und letztlich der Ausbildung. Wer im Zivilschutz eine Kaderfunktion übernimmt, muss deshalb in Abhängigkeit der Funktion eine Ausbildung von 5 bis 19 Tagen absolvieren.

2.3 Dauer der Schutzdienstpflicht

Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Jahr, indem die Pflichtigen 18 Jahre alt werden, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt werden, zu erfüllen. Sie dauert 14 Jahre und beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person das 25. Altersjahr erreicht. Nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen



ist sie erfüllt. Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht, unabhängig vom Beginn und den geleisteten Dienstofftagen, bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.

3. Keine Anpassung der Entschädigungsansätze / Einführung Einmalentschädigung

Die eingangs erwähnte Überprüfung hat ergeben, dass die Mehrzahl der Entschädigungsansätze nach wie vor angemessen sind. Die Zivilschutzkommission schlägt vor, anstelle einer Erhöhung der Pauschalentschädigungen, jährlich Fr. 5'000.00 für Einmalentschädigungen zu budgetieren. Dieser Betrag bietet einen gewissen Handlungsspielraum. Er kann im Einvernehmen zwischen dem Kommandanten und dem Bereichsleiter Sicherheit unter Zivilschutzangehörigen, welche überdurchschnittliche Leistungen erbringen, aufgeteilt werden. Die Vergütung pro Person wird auf max. Fr. 1'000.00 festgesetzt.

3.1 Verpflegungszulage

Im Weiteren wurde eine pauschale Verpflegungszulage von Fr. 22.00 in das Reglement aufgenommen, wenn die Verpflegung (Mittagessen) nicht durch die Kursleitung organisiert wird (kein eigener Haushalt).

3.2 Jährliche Kosten

Die Jahrespauschalentschädigungen inklusive der Einmalentschädigungen belaufen sich auf rund Fr. 38'000.00 pro Jahr. Die Aufwendungen variieren nach dem Bestand an Kaderangehörigen. Der Mehraufwand ist im Budget der Erfolgsrechnung 2023 eingestellt.

3.3 Schutzraumkontrolleur

Die Schutzraumkontrolle wurde per 1. Januar 2021 an das Ingenieurbüro Gossweiler AG, Wetzikon, ausgelagert. Somit ist sie nicht mehr im Entschädigungsreglement aufzuführen.

4. Zustimmung / Inkraftsetzung

Die Zivilschutzkommission der gemeinsamen Zivilschutzorganisation Pfäffikon-Fehraltorf-Hittnau-Russikon befürwortete an der Sitzung vom 19. September 2022 das mit einer Einmalentschädigung und der Verpflegungszulage ergänzte Entschädigungsreglement. Gestützt auf den Anschlussvertrag sind die Funktionsentschädigungen vom Gemeinderat Pfäffikon (Trägergemeinde) zu genehmigen. Das revidierte Reglement gilt nach Eintritt der Rechtskraft, vorgesehen ab 1. Januar 2023. Gleichzeitig wird das Reglement über die Festsetzung von Entschädigungen für Angehörige der Zivilschutzorganisation Pfäffikon-Fehraltorf-Hittnau-Russikon vom 26. Juni 2012 aufgehoben.

Der Leiter Einwohner- und Bevölkerungsamt ist mit der amtlichen Publikation zu beauftragen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das revidierte Entschädigungsreglement der Zivilschutzorganisation Pfäffikon-Fehraltorf-Hittnau-Russikon wird genehmigt. Das Reglement in den Akten ist Protokollbestandteil. Es gilt ab 1. Januar 2023.
2. Der Leiter Einwohner- und Bevölkerungsamt wird beauftragt, das teilrevidierte Entschädigungsreglement amtlich zu publizieren.
3. Der Zivilschutzkommandant wird beauftragt, die Stabsangehörigen unserer Zivilschutzorganisation über den Neuerlass des Reglementes in Kenntnis zu setzen.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen und genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
 - Gemeinderäte Fehraltorf, Hittnau, Russikon, je zu Händen der Gemeinderatskanzlei
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Zivilschutzkommission Pfäffikon-Fehraltorf-Hittnau-Russikon
 - Bereichsleiterin Finanzen und Liegenschaften
 - Gemeinderatskanzlei, zur Veröffentlichung des Reglements in der Rechtssammlung
- Archiv Z1.02.7
- Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: